

§ 4

(1) Der Mühlenabgabepreis für die bei der Herstellung der im § 1 genannten Erzeugnisse anfallende Kleie wird auf

115 DM je

festgesetzt.

(2) Der Preis versteht sich netto, ausschl. Sack, frachtfrei Bahn- oder Schiffsstation des Empfängers.

§ 5

Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 128.**Verordnung über den Verbraucherpreis für Backwaren aus Weizenmehl.**

Vom 23. Dezember 1950

§ 1

Der Verbraucherpreis für Backwaren aus Weizenmehl wird wie folgt festgesetzt:

Weizenbrot (Weißbrot), hergestellt unter Verwendung von Weizenmehl der Type W 630, 1,26 DM je 1 kg.

Weizenbrot (Weißbrot), hergestellt unter Verwendung von Weizenmehl der Typen W 812, W 860..... 1,22 DM je 1 kg.

Weizenbrötchen im Gewicht von 50 g, hergestellt unter Verwendung von Weizenmehl der Typen W 630, W 812, W 860, 0,06 DM je 1 St.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Aufhebung der Gemeindegetränksteuer.

Vom 27. Dezember 1950

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 zur Aufhebung der Gemeindegetränksteuer (GBl. S. 1227) wird das Folgende bestimmt:

§ 1

Die entgeltliche Abgabe von Wein, weinähnlichen und weinhaltigen Getränken sowie den sonst in den gemeindlichen Steuerordnungen für die Erhebung einer Gemeindegetränksteuer genannten Getränken darf vom 24. Dezember 1950 ab mit einer Gemeindegetränksteuer oder einer dieser entsprechenden Steuer nicht belegt werden.

§ 2

Soweit bei Gemeindegetränksteuern die Gemeindegetränksteuer in das Entgelt (Kleinhandelspreis) bereits eingerechnet ist, müssen vom 24. De-

zember 1950 ab die Kleinhandelspreise um den Betrag der Gemeindegetränksteuer gesenkt werden.

§ 3

(1) Die Steuerpflichtigen haben bis zum 10. Januar 1951 die Getränke, für die in der Zeit vom 1. bis 23. Dezember 1950 eine Steuerschuld entstanden ist, bei der gemeindlichen Steuerstelle nach Art, Menge und Kleinhandelspreis anzumelden und die Steuer dafür zu entrichten.

(2) Die für die Zeit vom 1. bis 23. Dezember 1950 zu entrichtende Getränkesteuer darf nicht niedriger sein als 75% der für den Monat November 1950 entrichteten Getränkesteuer.

§ 4

Der Ausfall an Gemeindegetränksteuer, der im Haushalt der Gemeinden dadurch entsteht, daß in der Zeit nach dem 23. Dezember 1950 Gemeindegetränksteuer nicht erhoben wird, wird den Gemeinden von der Republik, den Ländern oder den Kreisen nicht erstattet.

Berlin, den 27. Dezember 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: G e o r g i n o
Staatssekretär

Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 29. Dezember 1950

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik [Schulpflichtgesetz] (GB1.S.1203) wird zur Durchführung des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und den zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt:

Zu § 1 des Schulpflichtgesetzes:

(1) Die Schulpflicht beginnt mit dem Datum des Schuljahresanfangs für alle Kinder, die drei Monate vor Beginn des Schuljahres das 6. Lebensjahr vollendet haben. Vorzeitige Aufnahmen sind nicht zulässig.

(2) Schulpflichtige Kinder, die körperlich oder geistig nicht so weit entwickelt sind, daß sie mit Erfolg am Schulunterricht teilnehmen können, werden